

Fragen zum aktuellen Aufruf der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“

Wo finde ich alle relevanten Informationen und Dokumente zu diesem Förderaufruf?

Informationen und Dokumente zum Download sind auf der Seite des BMDV zu finden sowie auf der Austauschplattform des Nationalen Kompetenznetzwerks für nachhaltige Mobilität (NaKoMo):

<https://www.bmdv.bund.de/dkv>

www.nakomo.de

Was ist das Ziel des Förderaufrufs?

Ziel der Förderung ist es, Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Verkehrssystems umzusetzen, die kurzfristig zum Gesundheits-(NO₂-Reduktion) und/oder Klimaschutz (CO₂-Reduktion) beitragen. Die Digitalisierungsvorhaben können daneben auch weiteren Zielen, wie der Inklusion oder der Resilienz von Mobilitätsstrukturen, dienen. Dessen ungeachtet muss eines der Projektziele stets die Reduktion von Luftschadstoffen sein.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Kommunen und kommunalen Akteure, unabhängig davon, ob in der betreffenden Kommune eine NO₂-Grenzwertverletzung vorliegt.

Anträge stellen können:

- deutsche Städte und Gemeinden (einschließlich Stadtstaaten) sowie Landkreise,
- Zweckverbände, kommunale Unternehmen sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer deutschen Stadt oder Gemeinde oder eines Landkreises stehen, und
- Verkehrsverbände.

Verbundvorhaben antragsberechtigter Partner sind ebenfalls zulässig.

Sind kommunale Unternehmen, Zweckverbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Beteiligung der Stadt oder Gemeinde kleiner als 50 % ist, antragsberechtigt?

Ja. Diese Unternehmen sind antragsberechtigt. Die Förderrichtlinie gibt hier keine Einschränkung vor.

Wie ist das Verfahren zur Antragseinreichung?

Das Verfahren zur Antragseinreichung ist zweistufig. Zunächst ist die Einreichung einer Projektskizze ausreichend. Bei positiver Gutachterbewertung (fachliche Prüfung zur inhaltlichen Bewertung) werden Sie im zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen.

Wann ist die Frist für die Skizzeneinreichung?

Die Projektskizzen können ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs bis spätestens zum 17. Juli 2022 eingereicht werden. Skizzen, welche nach dem 17. Juli 2022 eingereicht werden, können bei entsprechender Mittelverfügbarkeit ebenfalls noch berücksichtigt werden. Fristen zur formellen Antragseinreichung werden Ihnen nach positiver Skizzenauswahl elektronisch per Aufforderungsschreiben mitgeteilt.

Wie sind die Skizzen einzureichen?

Skizzen sind über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=DKV&b=DKV-SKIZZE&t=SKI>) einzureichen.

Neben dem in easy-Online automatisch generierten Projektblatt ist im Skizzenverfahren die Projektskizze im PDF-Format unter Nutzung der Gliederungsvorgabe (siehe unten) mit Dateisemantik „[Skizzenakronym]_Projektskizze_[Versionsdatum].pdf“ als Anlage mit hochzuladen.

Bei Verbundprojekten ist eine Projektskizze von dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Das System easy-Online versendet automatisch eine Eingangsbestätigung. Eine separate postalische Zusendung der Skizze und eine (elektronische) Signatur der Skizze sind nicht erforderlich.

Die Projektskizze darf einen Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten. Anhänge wie die Projektkalkulation oder ein Zeit- und Meilensteinplan werden dabei nicht mitgerechnet.

Muss die Projektskizze unterschrieben sein?

Nein. Die Projektskizze muss nicht unterschrieben werden.

Wie erfolgt die Bewertung der eingereichten Projektskizzen?

Die Bewertung der Vorhaben erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Beitrag zum Gesundheits- und Klimaschutz:
 - Beitrag zur Luftreinhaltung, u. a.:
 - Voraussichtliche NO₂-Reduktionswirkung der Maßnahme
 - Höhe der NO₂-Belastung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde bzw. dem Landkreis
 - Voraussichtliche Reduktionswirkung hinsichtlich anderer Luftschadstoffe
 - Betroffenheit des Gebiets der Stadt, Gemeinde oder des Landkreises des Skizzeneinreichenden von einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission aufgrund Überschreitung der NO₂-Grenzwerte
 - Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂)
 - Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Reduktionswirkungen
 - Umsetzbarkeit innerhalb des geplanten Zeithorizonts
- (Digitalisierungs-)Beitrag zur Gestaltung effizienter und nachhaltiger Verkehrssysteme
 - Beitrag zur Veränderung des Modal Splits zugunsten des Umweltverbundes
 - Digitalisierungsanteil des Vorhabens
 - Ggf. Einbettung des Vorhabens in weitere Maßnahmen (z. B. zur Elektrifizierung oder Gesamtkonzept/Masterplan für nachhaltige Mobilität)
 - Ggf. Beitrag zu weiteren Zielen der Bundesregierung, wie Inklusion oder Systemresilienz
- Arbeits- und Ausgabenplanung, u. a.:
 - Angemessenheit zwischen Aufwand und Zielen
 - Schlüssigkeit und Effizienz der Arbeits- und Projektplanung/-organisation

- Open-Source-Bereitstellung von Daten/Software
- Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Vernetzungsaktivitäten

Alle Skizzeneinreichenden werden über die Entscheidung, ob sie zur Abgabe eines Antrags aufgefordert werden, informiert.

Was sind die Förderschwerpunkte?

Die Förderschwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen und umfassen u. a. die genannten Themenbeispiele:

Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologie-Daten, z. B.:

- Erhebung des Fahrgastaufkommens
- Erfassung von Radverkehrsaufkommen und -routen
- Erfassung von Umwelt- und Meteorologie-Daten

Verkehrsplanung/-management, z. B.:

- Digitalisierung bestehender Verkehrsleitzentralen
- Vernetzung von Lichtsignalanlagen
- Umweltsensitiven Verkehrssteuerung
- Parkraummanagement oder Parkleitsystemen

Automation, Kooperation und Vernetzung z. B.:

- Fahrgastinformationen im ÖPNV
- Aufrüstung von Bordrechnern zur Einführung bargeldloser Zahlungsmöglichkeiten
- On-Demand-Shuttle-Verkehre zur Ergänzung des ÖPNV-Angebots
- Multimodale Routinganzeigen und Multimodalitätsplattformen
- Errichtung von Mobilitäts- und Logistikhubs
- „Curbside-Management“ zur effizienten Flächennutzung in Städten und Gemeinden

Ist das Bestehen eines Masterplans notwendig?

Nein. Das Bestehen eines Masterplans ist keine Voraussetzung für die Antragsstellung.

Um welche Förderungsart handelt es sich?

Die Förderung geschieht in Form einer Zuwendung auf Ausgabenbasis (Anteilsfinanzierung).

Wie hoch sind die Förderquoten?

Es gilt grundsätzlich ein maximaler Fördersatz von 65 % der förderfähigen Projektausgaben. Für finanzschwache Städte und Gemeinden kann sich dieser gegebenenfalls auf bis zu 80 % erhöhen. Als finanzschwach gelten insbesondere solche Städte und Gemeinden, die einem Haushaltssicherungsverfahren unterliegen.

Bis zu 80 % Förderquote erhalten darüber hinaus auch kommunale Unternehmen, die in Trägerschaft einer finanzschwachen Stadt oder Gemeinde stehen, sowie Verkehrsverbände, an denen mindestens eine Stadt oder Gemeinde mit geringer Finanzkraft beteiligt ist.

Für weitere Informationen siehe Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Finanzierung des Eigenanteils?

- Ko-Finanzierungen sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen bei der Antragstellung angezeigt werden.
- Sämtliche Drittmittel sind als Deckungsmittel einzusetzen. Die Förderung reduziert sich anteilig.
- Ein verpflichtender Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % ist vom Antragstellenden selbst aufzubringen.

Ist ein förderunschädlicher, vorzeitiger Vorhabenbeginn (FVV) möglich?

Nein. Ein FVV ist grundsätzlich nicht möglich. Die Vorhaben können somit frühestens mit der Bewilligung starten. Der Projektbeginn kann somit frühestens zum 01. September 2022 erfolgen, kann aber erst im Zuge der Antragsbearbeitung in Abstimmung mit dem Projektträger genau festgelegt werden.

Gibt es eine Maximallaufzeit für die beantragten Vorhaben?

Ja. Es werden Vorhaben mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2024 gefördert. Dies bedeutet, dass das jeweilige Vorhaben bis Ende 2024 vollständig abgeschlossen sein muss. Eine Verlängerung der Vorhaben über dieses Datum hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

Sind Verbundvorhaben (z. B. Kommune/Nachbarkommune, Kommune/Kommunales Unternehmen) erlaubt?

Ja. Verbundvorhaben sind zulässig, wenn alle Partner antragsberechtigt sind.

Gibt es Zuwendungs-Obergrenzen für Vorhaben bzw. Antragsstellende?

Nein.

Gibt es eine Mindestzuwendungssumme für Vorhaben bzw. Antragstellende?

Ja. Die Höhe der beantragten Zuwendungssumme muss mindestens 50.000 € pro (Teil-)Vorhaben betragen. Bei einer Förderquote von 65 % entspräche dies Projektausgaben i. H. v. mindestens 76.924 €. Projekte mit einem geringeren Volumen können nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen von Verbundvorhaben bezieht sich die Mindestgrenze jeweils auf jeden einzelnen Förderantrag und nicht auf das Verbundvorhaben als Ganzes.

Ist es möglich, mehrere Maßnahmen in einem Antrag zu beantragen?

Nein. Für jede einzelne Maßnahme muss ein eigener Antrag gestellt werden. Es ist aber möglich, mehrere Skizzen pro Antragssteller einzureichen.

Sind Ausgaben für die Antragsstellung förderfähig?

Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen werden, sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben und werden nicht berücksichtigt.



Können kommunale Unternehmen, Zweckverbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen eigenes Personal ansetzen?

Ja. Unter der Voraussetzung, dass dieses Personal nicht durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt wird. Dies ist im Bemerkungsfeld der Personalausgaben im *easy-Online*-Formular zu bestätigen.

Kontaktdaten des Projektträgers (VDI/VDE Innovation + Technik GmbH und TÜV Rheinland Consulting GmbH)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Dr. Benjamin Wilsch
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 31 00 78 534
Fax: +49 (0) 30 31 00 78 225
E-Mail: dkv@vdivde-it.de